Antrag des Stadtrates

vom 16. Dezember 2013

Stadt Dietikon
Bremgartnerstrasse 22
8953 Dietikon
Tel. 044 744 35 35
Fax 044 741 50 16
www.dietikon.ch

K1./C. **Vorschriften, Reglemente**

Teilrevision Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Starkverschmutzerzuschläge

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

1. Die Vorlage zur Teilrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bezüglich den Starkverschmutzerzuschlägen wird genehmigt.

2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

3. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.

4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

Erläuterungen

Ausgangslage

Die Trägergemeinden der Limeco haben die Limeco per 1. Januar 2011 ermächtigt, bei den Betrieben, die stark verschmutztes Abwasser in die Kanalisation einleiten, Starkverschmutzerzuschläge zu erheben. Diese können für einen einzelnen Betrieb - je nach eingeleiteten Frachtmengen - pro Jahr mehrere Fr. 100'000.00 betragen. Nach den Grundsätzen des Abgaberechts sind solche Gebühren in einem Erlass zu regeln. Nach Art. 38 Abs. 1 der Kantonsverfassung müssen die "Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen von Steuern und anderen Abgaben, mit Ausnahme von Gebühren in geringer Höhe" in einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen sein. Dies bedeutet, dass die genannten Grundsätze von der Legislative, also vom Gemeinderat, erlassen werden müssen.

Ein aktueller Fall in Schlieren hat gezeigt, dass die Gebührenerlasse der Trägergemeinden mit Bezug auf die Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen verdeutlicht und verstärkt werden sollten. Dadurch wird einerseits Rechtssicherheit für die Gebührenerhebung geschaffen und andererseits den Gebührenschuldnern eine Prognose und Budgetierung ihrer geschuldeten Gebühren für die Einleitung von überdurchschnittlichen Belastungsmengen erleichtert.

Änderung und Ergänzung der Verordnung

Es werden in der SEVO zwei neue Artikel eingefügt. Der erste regelt die Gebührengrundsätze, der zweite die Mitwirkungs- und Duldungspflicht der Betriebe.

Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) ist demnach wie folgt anzupassen:

	Siedlungsentwässerungsverordnung vom 12. Mai 2005	
	Art. 10 *alt*	**Art. 10** *neu*
Beiträge und Gebühren	Die Stadt erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen Beiträge und Gebühren nach Massgabe des übergeordneten Rechts und der Verordnung über Beiträge und Gebühren an die Abwasseranlagen	Die Stadt erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen Beiträge und Gebühren nach Massgabe des übergeordneten Rechts, nach dieser Verordnung und der Verordnung über Beiträge und Gebühren an die Abwasseranlagen.

		Art. 10a *neu*
Starkverschmutzerzuschläge Berechnung siehe Anhang A		[1] Für gewerblich oder industriell betriebene Liegenschaften, bei denen im Vergleich zu Wohnbauten, Abwasser mit erheblich höherer Konzentration oder Schmutzstofffracht oder wesentlich anderer Zusammensetzung anfällt, sind nebst den Klärgebühren Starkverschmutzerzuschläge geschuldet. Diese werden vom Stadtrat nach Massgabe von Menge und Verschmutzung des zur Ableitung gelangenden Abwassers erhoben und berechnen sich nach Anhang A zu dieser Verordnung. Ändern sich die Verhältnisse erheblich, hat eine Neuveranlagung stattzufinden. [2] Der Stadtrat passt die Starkverschmutzerzuschläge periodisch an die Veränderung der Kosten der Abwasserentsorgung an.

		Art. 10b *neu*
Mitwirkungs- und Duldungspflicht		[1] Betriebe, bei denen bekannt oder möglich ist, dass sie Starkverschmutzerzuschläge schulden, sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen verpflichtet. [2] Sie liefern der Stadt oder von dieser ermächtigten Dritten auf Anfrage alle sachdienlichen Unterlagen zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, insbesondere der Abwassermengen, Belastungen und Belastungskonzentrationen. [3] Sie dulden jederzeit, dass die Stadt oder von dieser ermächtigten Dritte im Betrieb unangemeldet Abwasserproben entnehmen.

Anhang A mit Berechnungsgrundsätzen für Starkverschmutzerzuschläge (Art. 10a)

Der Anhang A bildet einen integrierten Bestandteil der SEVO.
Er besteht aus den Berechnungskriterien für die Berechnung des Spitzenfrachtzuschlags und einem Berechnungsbeispiel.

Anpassung der Verordnung über Beiträge und Gebühren an die Abwasseranlagen

Nach der Genehmigung der Teilrevision SEVO durch den Gemeinderat, ist Art. 24 Abs. 2 der Verordnung über Beiträge und Gebühren an die Abwasseranlagen von 1992 durch einen Beschluss des Stadtrates zu streichen.

Referent: Infrastrukturvorstand Roger Brunner

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

Hu/Ri 1216Teilrevision_SEVO_Weisung_GR.docx

versandt am:

Starkverschmutzerzuschläge (Art. 10a)

1. Berechnung

Der Starkverschmutzerzuschlag wird wie folgt berechnet:

Starkverschmutzerzuschlag = Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur + Spitzenfrachtzuschlag – Frachtkostengrenze

Berechnung Frachtgrundgebühr:

Ausgangspunkt für die Berechnung der Frachtgrundgebühr für überdurchschnittliche Belastungen im Abwasser sind die pro Kalenderjahr im Abwasser enthaltenen totalen Mengen der folgenden Belastungen:

a. Chemischer Sauerstoffbedarf für die Oxidation aller im Abwasser enthaltenen oxidierbaren Stoffe (CSB)

b. Gesamtstickstoff-Gehalt im Abwasser (Gesamtstickstoff)

c. Gesamtphosphor-Gehalt im Abwasser (Gesamtphosphor)

d. Gesamtgehalt ungelöste Stoffe im Abwasser (GUS)

Vom Total der obigen Belastungen werden die Mengen abgezogen, für welche mit der Klärgebühr nach Art. 10a bereits Entsorgungskosten bezahlt sind. Es gilt:

	Belastungsparameter	**Belastungskonzentrationen, für welche die Entsorgungskosten mit der Klärgebühr bezahlt sind (in kg / m^3 Abwasser)**[1]
a.	Chemischer Sauerstoffbedarf für die Oxidation aller im Abwasser enthaltenen oxidierbaren Stoffe (CSB)	0.50
b.	Gesamtstickstoff-Gehalt im Abwasser (Gesamtstickstoff)	0.06
c.	Gesamtphosphor-Gehalt im Abwasser (Gesamtphosphor)	0.01
d.	Gesamtgehalt ungelöste Stoffe im Abwasser (GUS)	0.25

[1] Entspricht den typischen Belastungsmengen im häuslichen Abwasser. Einzusetzen ist hier die Abwassermenge, für welche tatsächlich Klärgebühren entrichtet wurde. Diese entspricht in der Regel der Trinkwasserbezugsmenge.

Für die verbleibenden Belastungsmengen sind die folgenden Frachtgrundgebühren zu entrichten:

	Belastungsparameter	**Frachtgrundgebühr pro Kilogramm in Franken**
a.	Chemischer Sauerstoffbedarf für die Oxidation aller im Abwasser enthaltenen oxidierbaren Stoffe (CSB)	0.37
b.	Gesamtstickstoff-Gehalt im Abwasser (Gesamtstickstoff)	2.32
c.	Gesamtphosphor-Gehalt im Abwasser (Gesamtphosphor)	7.00
d.	Gesamtgehalt ungelöste Stoffe im Abwasser (GUS)	0.37

Berechnung Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur:

Eine Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur ist geschuldet, wenn die Belastungen nicht gleichmässig über alle 365 Tage eines Jahres sondern über eine geringere Anzahl von Tagen (Einleitungstage) in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Korrektur wird für jeden Belastungsparameter gesondert berechnet. Es gilt:

$$\text{Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur} = \text{Frachtgrundgebühr} \times \frac{365}{\textbf{Einleitungstage}}$$

Berechnung Spitzenfrachtzuschlag:

Leitet ein Betrieb im Vergleich zu seiner durchschnittlichen Stundenfracht (gemittelt über ein Jahr) periodisch höhere Frachtkonzentrationen ein (Spitzenstundenfracht), ist dafür ein Spitzenfrachtzuschlag zu entrichten. Der Spitzenfrachtzuschlag wird für jeden Belastungsparameter gesondert berechnet. Es gilt:

Spitzenstundenfracht / durchschnittliche Stundenfracht	**Spitzenfrachtzuschlag**
111 - 120 %	10 % der Frachtgrundgebühr
> 120 - 130 %	20 % der Frachtgrundgebühr
> 130 - 140 %	30 % der Frachtgrundgebühr
> 140 - 150 %	40 % der Frachtgrundgebühr
> 150 -160 %	50 % der Frachtgrundgebühr
> 160 - 170 %	60 % der Frachtgrundgebühr
> 170 - 180 %	70 % der Frachtgrundgebühr
> 180 - 190 %	80 % der Frachtgrundgebühr
> 190 - 200 %	90 % der Frachtgrundgebühr
> 200 %	100 % der Frachtgrundgebühr

Werden bei mehreren Belastungsparametern Spitzenfrachten eingeleitet, sind die Zuschläge zu addieren.

Frachtkostengrenze:

Die Frachtkostengrenze beträgt pauschal Fr. 10'000.00.

2. Berechnungsbeispiel

Der Betrieb Z. betreibt Bioreaktoren. Er hat im betreffenden Jahr für 9'000 m^3 Abwasser Klärgebühren entrichtet. Weil er von einem Zweigbetrieb ausserhalb der Gemeinde noch Flüssigkeit in seine Reaktoren führt, beträgt die in die Kanalisation eingeleitete Abwassermenge insgesamt 10'000 m^3. Dieses enthält die folgenden Belastungsmengen:

CSB:	20'000 kg
Gesamtstickstoff:	6'000 kg
Gesamtphosphor:	1'000 kg
GUS:	4'000 kg

Alle Einleitungen erfolgen während den 250 Betriebstagen pro Jahr (250 Einleitungstage).
Bei der wöchentlichen Reinigung der Bioreaktoren leitet der Betrieb innert 4 Stunden je die folgenden Spitzenfrachten ein: CSB 40 kg; Gesamtstickstoff 4 kg. Dies ergibt Spitzenstundenfrachten von: CSB 10 kg; Gesamtstickstoff 1 kg. Die anderen Belastungen liegen im Durchschnitt.

Berechnung Frachtgrundgebühr:

	Belastungs-parameter	**Belastungs-mengen (in kg)**	**mit Klärgebühr abgegoltene Menge (in kg)**	**Menge, für die Frachtgrund-gebühren zu bezahlen sind (in kg)**	**Frachtgrundgebühr (in Fr.)**
a.	CSB	20'000	9'000 x 0.50 = 4'500	15'500	15'500 × 0.37 = 5'735.00
b.	Gesamt-stickstoff	6'000	9'000 x 0.06 = 540	5'460	5'460 × 2.32 = 12'667.20
c.	Gesamt-phosphor	1'000	9'000 x 0.01 = 90	910	910 × 7.00 = 6'370.00
d.	GUS	4'000	9'000 x 0.25 = 2'250	1'750	1'750 × 0.37 = 647.50

Berechnung Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur:

Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur (in Fr.)
$5'735.00 \times \frac{365}{250} = 8'373.10$
$12'667.20 \times \frac{365}{250} = 18'494.10$
$6'370.00 \times \frac{365}{250} = 9'320.20$
$647.50 \times \frac{365}{250} = 945.35$
37'132.75

Berechnung Spitzenfrachtzuschlag:

	Belastungs-parameter	**Spitzen-stunden-fracht (in kg)**	**durchschnittliche Stundenfracht (in kg)**	**Spitzenfracht-zuschlag**	**Spitzenfrachtzuschlag (in Fr.)**
a.	CSB	10 kg	20'000 : 8760[2] = 2.28	10 : 2.28 = 438 % → 100 % Zuschlag	1.0 × 8373.10 = 8373.10
b.	Gesamt-stickstoff	1 kg	6'000 : 8760 = 0.68	1 : 0.68 = 147 % → 40% Zuschlag	0.4 × 18494.10 = 7397.65
c.	Gesamt-phosphor	-	-	-	-
d.	GUS	-	-	-	-
total					**15'770.75**

[2] Anzahl Stunden eines Jahres (365 Tage x 24 Std. = 8'760).

Starkverschmutzerzuschlag Betrieb Z. für jährliche Abwassermenge:

	Betrag (in Fr.)
Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur	37'132.75
Spitzenfrachtzuschlag	15'770.75
Frachtkostengrenze	-10'000.00
Starkverschmutzerzuschlag pro Jahr Betrieb Z.	**42'903.50**